



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**Gemeinde Simmozheim
Hauptstraße 8**

75397 Simmozheim

Erneuter Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes
„Mittelfeld III 2019“ vom 27.01.2022

Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen des BUND Nordschwarzwald

Vorab per Mail – Verteiler siehe am Ende

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mittelfeld III 2019“ am westlichen Rand der Gemeinde Simmozheim, dem 2,34 ha freie Landschaft geopfert werden sollen - davon rund 1,5 ha gepflegter und ökologisch hochwertiger Streuobstbestand - muss aufgrund der ausgelegten Planunterlagen erneut abgelehnt werden. Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet mit 156 Wohneinheiten in Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern mit Erschließungsanlagen.

Da der nunmehr erneut ausgelegte Bebauungsplan nach wie vor gravierende Mängel aufweist, zweifeln wir seine Rechtmäßigkeit an.

Streuobstbestand & Artenvorkommen

Die Streuobstbestände des Naturraumes „Obere Gäue“ im Landkreis Calw und den benachbarten Landkreisen gehören zu den bedeutendsten Streuobstgebieten Mitteleuropas, die es laut LUBW-Veröffentlichung vom 12.4.2021 zwingend zu erhalten gilt. Seit dem 31.07.2020 gilt mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes in Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot für Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m² nach § 33a NatSchG. Die Bebauung solcher Gebiete ist im Regelfall nicht mehr zulässig. Die Umwandlung eines Streuobstbestandes bedarf einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Diese ist am 23.12.2021 durch die UNB Calw mit Nebenbestimmungen erteilt worden. Sie

**75397 Simmozheim Gäu-
Nordschwarzwald**

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Markus.Pagel@NABU-BW.de

Horb, den 17.03.2022



Diese Stellungnahme ergeht
auch im Namen des BUND
Nordschwarzwald

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

wäre jedoch zu versagen gewesen, da der Streuobstbestand im Gewann Mittelfeld für die Erhaltung der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach der roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands aus dem Jahr 2017 gelten baden-württembergische Streuobstwiesen als stark gefährdet, Kategorie 2. Ein Ausgleich des gewachsenen Streuobstbestands durch Neupflanzung kann die Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt der Artenvielfalt nicht in einen zeitlichen Zusammenhang ersetzen. Bis eine Neupflanzung an Charakter und ökologischer Vielfalt an alte Baumriesen heranreicht, dauert es Jahre bis Jahrzehnte.

Die wesentliche Bedeutung sehen wir im Gebiet bereits für das hohe Artenspektrum verschiedener Fledermausarten, die alle nach BArtSchVO streng geschützt sind. Besonders hinweisen müssen wir auf die Nachweise der Bechsteinfledermaus, deren Bestände landesweit stark zurückgehen, und auf das Graue Langohr, welches in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht ist.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für diese Artengruppe können den geplanten Eingriff nicht ausgleichen.

Der Streuobstbestand im Mittelfeld besteht aus alten Hochstämmen mit einer Vielzahl beeindruckend großer Bäume unterschiedlicher Sorten, die im Unterschied zu vielen anderen Streuobstbeständen überwiegend vorbildlich gepflegt sind. Neupflanzungen sind in mehrfacher Hinsicht naturschutzfachlich defizitär im Vergleich zu alten Streuobstbeständen. In einem neu gepflanzten Bestand liegt eine monotone Altersstruktur der Bäume vor: es fehlt an einem natürlichen Angebot von Bruthöhlen, Spalten und Totholzanteilen. Deshalb hat in der Regel ein Ausgleich In Bezug auf die Stückzahl in einem Verhältnis 1:1,5 oder 1:2 zu erfolgen. Der Ausgleich in Simmozheim erfolgt jedoch lediglich im Verhältnis 1:1. Die Ersatzstandorte für die Jungbäume sind überwiegend nicht angrenzend oder eingebunden an vorhandene Streuobstbestände. Es wird auch entschieden bestritten, dass die geplanten Ersatzstandorte in gleicher Weise funktional sein sollen.

Die bestehenden vitalen und gepflegten Obstbaumwiesen im Gewann Mittelfeld befinden sich an einem sanft ansteigenden Südhang weit ab vom Straßenverkehr. Die Alternativstandorte sind an deutlich kühleren bzw. feuchteren Standorten im Vergleich zum Mittelfeld geplant. Etwa die Hälfte soll in unmittelbarer Nähe zur verkehrsreichen B 295 und in direkter Nähe zu der Grundwasserfassung in Zone II des Wasserschutzgebietes „Allmende/Höll“ gepflanzt werden. Der in den Maßnahmenblättern A 4 und

A 5 behauptete Bezug zu vorhandenen Streuobstflächen kann bei allen Standorten nur eingeschränkt nachvollzogen werden. Die Lage an der stark frequentierten B 295 bietet für zahlreiche Artengruppen einen deutlich schlechteren Lebensraum. Die Eignung als adäquaten Fledermauslebensraum muss angezweifelt werden.

Der Standort für die Neuanlage von 37 Obsthochstämmen im Gewann Allmend auf den Flst. Nr. 3717, 3718 und 3721 liegt in der Nachbarschaft des Talackerbaches und in unmittelbarer Nähe zu der verkehrsreichen B 295. Im Umkreis von mehreren 100 m besteht nach Süden und Westen kein Anschluss an vorhandene Obstbaumwiesen. Die in der Maßnahmenbeschreibung dargestellten zwei großen Bäume auf Flst. Nr. 3718 existieren nicht mehr. Bei den Gehölzstreifen im Norden und Osten handelt es sich um das gewässerbegleitende Gehölz des Talackerbaches. Lediglich östlich des Gehölzes des Talackerbaches befindet sich ein kleinerer Streuobstbestand. Nördlich des Gehölzes des Talackerbaches liegt ein schmaler Obstbaumgürtel mit ca. 12 Obstbäumen direkt an der B 295. Das mit 8 Bäumen zu bepflanzende Flst. Nr. 476 grenzt größtenteils direkt an die B 295; lediglich in der Osthälfte bilden drei Bäume einen kleinen Puffer zu dieser Bundesstraße. Bei diesen Grundstücken ist also nur ein spärlicher bzw. nur mittelbarer Anschluss an vorhandene Streuobstbestände möglich. Wegen der Lage dieses Standortes in der WSG -Zone II und unmittelbar an der Trinkwasserfassung Zone I, ist zudem nicht gewährleistet, ob die Bäume entsprechend der Pflanzempfehlung gedüngt werden können.

Das Flst. Nr. 915 im Gewann Weiler Weg hat den Charakter eines Straßenbegleitgrüns direkt an der Ostausfahrt der B 295. Die vier vorhandenen Obstbäume zeugen von jahrelangem Unterhaltungsdefizit und suboptimalem Boden. Die fünf neuen Obstbäume dürften aufgrund der Lage kaum bessere Aussichten haben. Auf dem Flst. 913 im Gewann Weiler Weg befinden sich mittlerweile nur noch drei Obstbäume, zwischen denen die geplanten sechs neuen Bäume möglich sind. Allerdings verläuft auch hier - nur durch einen Feldweg und eine Böschung getrennt – die B 295.

Die geplante Pflanzung von 20 Bäumen auf Flst. Nr. 3261 im Gewann Mulde (enge zweireihige Bepflanzung auf dem nur ca. 18 m schmalen und ca. 130 m langen Grundstück befindet sich an einem Nordhang. Es ist nur ein spärlicher Anschluss an der West- und Südseite auf ca. 15 – 30 m an eine Obstbaumreihe am Feldweg und einen kleinen Bestand aus ca. 8 Bäumen gegeben. Erst ca. 50 m hangaufwärts im Süden erstreckt sich der nächste nennenswerte Streuobstbestand.

Am Südrand des künftigen Baugebiets sind weitere 15 Obsthochstämme als Ausgleich geplant, die zudem noch zur Wiederherstellung des Landschaftsbilds dienen sollen, das im bestehenden Streuobstgürtel als besonders hoch zu werten ist. Es braucht jedoch Jahre und ununterbrochen gute Pflege bis die Bäume eine nennenswerte Höhe und Breite erreicht haben.

An allen drei Standorten kann nur mit geringer Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden, ob und wann die für Streuobstbestände typischen ökologischen Funktionen eintreten. Die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes können so in keiner Weise wiederhergestellt werden. Die für einen Streuobstgürtel typische herausragende Artenvielfalt und die Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für die betroffenen Tierarten – insbesondere für das Graue Langohr, das in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht ist und für das eine hohe Verantwortung besteht – gehen unwiederbringlich verloren.

Die geplanten vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen in Form von Fledermauskästen bzw. Gebäudequartieren im Gebäudebestand im näheren Umfeld als Ersatz für verlorene Sommerquartiere sind ungeeignet, die Habitatverluste für das Graue Langohr zu kompensieren. Insbesondere der Verlust an Jagdhabitat wiegt schwer. Ein Eingriff in den komplexen Lebensraum – vor allem beim Grauen Langohr – führt häufig zum Erlöschen der lokalen Population.

Weil es der Gemeinde Simmozheim nicht gelingt, den Streuobstbestand qualitativ auch nur annäherungsweise auszugleichen, soll noch ein Waldrefugium für die nachgewiesene Bechsteinfledermaus herangezogen werden. Im Rahmen des § 33 a NatSchG können verlorene Streuobstbestände lediglich durch Streuobstmaßnahmen ausgeglichen werden. Ein Streuobstausgleich durch die Schaffung eines Waldrefugiums ist nicht im Sinne des § 33 a NatSchG. Dazuhin kommt, dass das Flst.Nr. 4026 tw., Hirsauer Straße, in unmittelbarer Nähe zum Schützenhaus und zur Recyclinganlage des Landkreises liegt. Der in der Genehmigung nach § 33a NatSchG angeführte funktionelle Flächenausgleich – speziell im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus – erscheint sinnfrei.

Nicht nachvollziehbar ist, warum Streuobstbestände auf einer Gemarkung mit großen Restbeständen für weniger schutzwürdig und für verzichtbarer erachtet werden als auf Gemarkungen, auf denen es nur noch wenige verbleibende Restbestände gibt. Die Schutzwürdigkeit bleibt dieselbe und auch aus rechtlicher Sicht ist hier keine Unterscheidung möglich.

Es wurde und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Schaffung von Wohnraum an dieser Stelle und in diesem Umfang dem Interesse des Erhalts an dem Streuobstbestand überwiegt. Es sind überwiegend Einfamilienhäuser und Doppelhäuser geplant. Das Überschreiten der im Regionalplan vorgesehenen Dichte, die im Landkreis Calw vergleichsweise großzügig ausfällt, und somit vom Regionalverband eine flächensparende Siedlungsform bescheinigt wird, überzeugt nicht. Die Indikatoren zur Siedlungsentwicklung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, die der Gemeinde Simmozheim gute Werte im auf den Umgang mit der Ressource Boden bescheinigen, sind angesichts der Planung von überwiegend Einfamilien- und Doppelhäusern, der großzügigen Straßenplanung im Bereich des Verkehrskreisels und des Dorfangers nicht nachvollziehbar und im Übrigen in den Planunterlagen nicht dargestellt bzw. näher erörtert. Im integrierten Gemeindeentwicklungskonzept aus dem Jahre 2018 wurde die Aussage getroffen, dass aufgrund des stetig steigenden Wohnflächenbedarfs pro Kopf und des Wohndrucks aus der Metropolregion Stuttgart ein leichter permanenter Expansionsbedarf besteht. Dies jedoch nur unter der Prämisse, wenn die Gemeinde die Zahl ihrer Einwohner konstant halten will. Dieses Argument ist unzureichend und kann angesichts der Zielsetzung des § 33 NatSchG am Erhalt von Streuobstbeständen nicht überzeugen.

Mängel des funktionalen Ausgleichs im Verfahren des § 33a NatSchG sind nur behebbar durch Wiederherstellung der Streuobstbestände in gleichartiger Weise. Quartierserschaffungen mit unsicherer Prognose, ob diese insbesondere bei Fledermäusen funktionieren, stellen keinen geeigneten Ausgleich dar. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote können immer noch einschlägig sein. Beim im Schnitt ca. 1 km entfernten Waldrefugium Hirsauer Straße kann nicht von einem räumlich-funktionalen Bezug ausgegangen werden. Allein durch die Lage in unmittelbarer Nähe zum Schützenhaus mit öffentlicher Gaststätte und zur stark frequentierten Recyclinganlage des Landkreises mit den damit verbundenen Lärmemissionen – insbesondere dem Schusslärm – ist der Lebensraum für die Bechsteinfledermaus nicht nutzbar.

Laut Leitfaden ist für den § 33 a ausdrücklich keine Übergangsregel geschaffen worden. § 71 Abs 1 NatSchG ist nicht auf dieses Bebauungsplanverfahren anwendbar. Hiermit sind lediglich Verwaltungsverfahren, nicht Rechtssetzungsverfahren gemeint. Ein Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen und setzt damit Recht in Kraft. Die Regelung gilt seit 30.6.2020. Dennoch wurde die Planung durch die

Gemeinde Simmozheim stetig weiter betrieben mit dem Risiko, keine Genehmigung zu bekommen und die spätestens seit diesem Datum angefallenen Planungskosten keinen Gegenwert erfahren könnten. Die Überlegungen können beim Ermessensausübung durch die Gemeinde keine Rolle spielen. Bei der Ermessensausübung für die Genehmigung nach § 33a NatSchG darf dieses Argument für die untere Naturschutzbehörde keine Rolle spielen.

Auch der Ersatzstandort für die Zauneidechsen an einem nördlich ausgerichteten Hang direkt an einem Feldweg ist qualitativ nicht mit dem alten besonnten Lebensraum im Mittelfeld vergleichbar.

Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Streuobstbestandes ist weder gleichartig noch in räumlich-funktionalem Bezug zur heutigen Situation und muss daher abgelehnt werden.

Weiterer Artenschutz & Ausgleichsversuche

Das artenschutzrechtliche Gutachten weist Vorkommen des streng geschützten Grünspechts nach. Zentrale Gefährdungsursache des Grünspechts ist der Rückgang von streuobstbeständen, die in besonderer Weise geeigneten Lebensraum für diese Tierart darstellen. Baden-Württemberg hat eine besondere Verantwortung für noch vorhandene, alte Streuobstbestände und die an diesen Lebensraum angepassten Arten. Durch das Vorkommen der streng geschützten Art Grünspecht hat der betroffene Streuobstbestand eine wesentliche Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt. Die Umwandlung des Streuobstbestands hätte aus diesem Grund versagt werden müssen. Bevor es zu einer Bebauung dieser Streuobstfläche käme, müssten die Habitate des Grünspechts vollumfänglich und funktionsfähig in örtlicher Nähe wiederhergestellt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) und die Funktionalität wäre vorab mittels Monitorings und Gutachten zu belegen. Bis dies der Fall wäre, würden Jahre vergehen, sofern es überhaupt gelänge. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungshabitate des Grünspechts durch die geplante Bebauung dauerhaft zerstört würden. Dies stellt einen Verstoß nach § 44 BNatSchG dar. Folglich ist der Bebauungsplan auch aus diesem Grund in der jetzigen Form abzulehnen.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für diese Artengruppe können den geplanten Eingriff nicht ausgleichen.

Für das Scheunengebäude auf Grundstück Flst. Nr. 2751, das vermutlich in das Landschaftsschutzgebiet versetzt werden soll, sind nach wie vor keine faunistischen Untersuchungsergebnisse ersichtlich.

Weitere Artengruppen sind trotz Hinweisen erneut nicht abschließend untersucht worden bzw, keine Ersatzmaßnahmen angedacht worden (xylobionte Käfer, Insekten, Vegetation, u.a.m.). Eine rechtssichere Beurteilung ist so nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund ist der notwendige artenschutzrechtliche Ausgleich fachlich nicht vorstellbar. Zum Zeitpunkt des Eingriffs müssten die Maßnahmen bereits funktionieren. Dies liegt jedoch in weiter Ferne.

Berechnung der Ökopunkte

Der Wert der zu rodenden Streuobstbestände beträgt laut Gutachterbüro zirka 350000 Biotoppunkte. Die Kompensationsmaßnahme auf dem Flst. Nr. 1900 am Geißberg, die Anbringung von Nist- und Quartierskästen, das Verbringen des leicht mit Schwermetall belastenden Oberbodens auf Äcker, die Aufwertung der FFH-Wiese ohne Schutz vor verstärkter Inanspruchnahme durch die neuen Nachbarn, etc. sind weder gleichartig noch in räumlich-funktionalen Bezug zur heutigen Situation und können daher nicht nachvollzogen werden. Durch eine fachlich nicht nachvollziehbare Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen mithilfe von Waldrefugien (380000 Ökopunkte) und Einkauf von Ökopunkten über die Flächenagentur für Weinbergmauern (194331 Ökopunkte) in Illingen in einem anderen Landkreis wird hier rechnerisch ein Ausgleich bilanziert, der den Lebensraumverlust real niemals ausgleichen kann.

Genauere Angaben, wo die Weinbergmauern liegen, welche ökologische Funktionen sie in deren Umgebung erfüllt und in welchem Zustand sie heute sind, werden vermisst.

Ebenso können die 380.000 Ökopunkte für teilweise ungeeignete Waldrefugien nicht nachvollzogen werden. Das hierfür notwendige gesamtbetriebliche Konzept gemäß dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württembergs wurde nicht erwähnt.

Baumreihe zwischen der Kreisstraße und dem geplanten Geh- und Radweg

Es ist nicht vorstellbar wie auf dem schmalen Streifen zwischen der K4377 und der teils steil abfallenden Straßenböschung zum geplanten Radweg noch eine Baumreihe in nennenswerter Pflanzqualität gepflanzt werden kann. Die Straße müsste hierzu deutlich verschmälert, oder die Böschung müsste mit Auffüllungen verbreitert werden, was wiederum einen Eingriff in die angrenzenden Privatgrundstücke zur Folge hätte und bilanziert werden müsste. Die tatsächliche Umsetzung dieser vorgesehenen Baumreihe kann aufgrund der vorliegenden Planung nicht nachvollzogen werden.

Flächensparende Planung

Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1), sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellte Planung sieht außer der Bebauung schützenswerter Streuobstbestände auch die Bebauung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen vor. Die grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Dies ist nur mit entsprechenden Maßnahmen wie Holzbauweisen, Anbindung an den ÖPNV, Wiedervernässung von Feuchtgebieten, etc. möglich und heute unabdingbar. Nachdem die Ausgleichsmaßnahmen in Form von Obstbaumpflanzungen nur im unzureichenden Verhältnis 1:1 erfolgen, müssten zum gesetzlich erforderlichen Ausgleich der artenschutzrechtlichen Eingriffe weitere Landwirtschaftsflächen umgenutzt werden - je nach amtlich festgestelltem Ausgleichsbedarf mit Faktor 1,5 oder 2.

Des Weiteren ist nicht nachgewiesen, dass die Schaffung von Wohnraum (156 großzügig geplante Wohneinheiten auf ca. 2,34 Hektar in vorwiegend Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern) an dieser Stelle und in diesem Umfang in Bezug auf das Interesse des Erhalts des Streuobstbestands überwiegt. Die Gemeinde Simmozheim hat unseres Erachtens nur

unzureichend nachvollziehbar dargelegt, weshalb ein Bedarf an Bauland besteht. Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz innerhalb der Siedlungsgebiete sind vorrangig zu aktivieren. Ebenso müssen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie Mehrfamilienhäuser zwingend umgesetzt werden.

Eine Alternativenprüfung, bspw. die Verkleinerung des Baugebiets unter Erhaltung des Streuobstbestands als Grünflächen innerhalb des Bebauungsplans, ist nicht erfolgt.

Zwei Feldscheuern mit insgesamt ca. 300 m² Grundfläche müssen der geplanten verkehrlichen Erschließung in Form eines großzügig dimensionierten Kreisverkehrs weichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Erschließung von 156 Wohneinheiten und dem Schützenhaus im Eulert eine so üppige, flächenverbrauchende Verkehrslösung gewählt wurde. Die Feldscheuern sollen laut Gemeinderatsprotokollen auf Grundstücke in der Nähe im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet versetzt werden. Dieses Landschaftsschutzgebiet ist bisher von jeglicher Bebauung freigehalten. Unter welchen Voraussetzungen diese Gebäude die nötigen Baugenehmigungen im Aussenbereich und Erlaubnisse nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erhalten haben, können wir nicht nachvollziehen. Diese weitere negative Auswirkung auf den Naturhaushalt ist in der Eingriffs- Ausgleich- Bilanzierung nicht abgearbeitet.

Klimarelevanz der Planung

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen. Die Planungen zum Umgang mit Starkregenereignissen in Form

von Zisternen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser und Begrünung von Bauwerken wirken allenfalls mindernd, können die Flächenversiegelung durch das neue Baugebiet jedoch nicht einmal annäherungsweise ausgleichen.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Simmozheim muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert.

Fazit

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und fachlichen Mängeln muss der Bebauungsplan in seiner jetzigen Form abgelehnt werden. Wir sehen die Gemeinde durch die aufgelisteten Mängel auch nicht in der Lage, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherstellen zu können. Unterbleibt eine entsprechende Nachbearbeitung der Planung, so behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Der Erhalt ökologisch sehr wertvollen Flächen für künftige Generationen muss auch aus der Sicht unserer Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein. Ein Ziel, das nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handeln angestrebt werden muss.

Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß,



Markus Pagel
NABU Gäu-Nordschwarzwald



Patrick Maier
BUND Nordschwarzwald

Mehrfertigung per Mail an:

Untere Naturschutzbehörde Calw

Unter Wasserbehörde Calw

Obere Naturschutzbehörde, RP Karlsruhe, Frau Kerstin Bach

NABU Landesverband Baden-Württemberg